

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 10.09.2021

- Finanzausschuss -

Hiermit werden Sie

**zur 20. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 21.09.2021, 18:30 Uhr,
in die Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 24.08.2021 | |
| Punkt 4 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse vom 24.08.2021 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/306/2021 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 7 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 8 | Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung | SR/BeVoSr/507/2021 |
| Punkt 9 | Anträge | |
| Punkt 10 | Anfragen und Mitteilungen | |

gez.
Marion Wisbar
Vorsitzende

Ö 5

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 09.09.2021

SR/BerVoSr/306/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.09.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 09.09.2021

Koop, Axel am 09.09.2021

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

fd. Nr.	Beschluss Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	01.06.2004 18.05.2010 20.05.2014 22.10.2019	12 7.3 9 7	neues Haushaltsrecht Fahrplan für die Umstellung des Rechnungswesens auf betriebswirtschaftliche Rechnungslegung Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung der Doppik	<p>Die Landtag hat am 19.06.2020 das Gesetz zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) beschlossen. Kernpunkt der Gesetzesänderung ist die verpflichtende Einführung der Doppik für alle Kommunen im Lande und damit die Abschaffung des Wahlrechts zwischen kameraler und doppelter Buchführung (§ 75 Abs. 4 GO). Das Gesetz sieht vor, dass alle Ämter und Gemeinden bis zum Haushaltsjahr 2024 auf die Doppik umstellen müssen.</p> <p>Im Vergleich zur kameralen Haushaltswirtschaft muss mit einmaligen Kosten (Fortbildung der Beschäftigten, Software, Erfassung und Bewertung des restlichen Vermögens, beratende Unterstützung) und höheren laufenden Kosten gerechnet werden.</p> <p>Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 22.10.2019 für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Einführung der Doppik im Geleitzugverfahren mit weiteren Kommunen/Ämtern ausgesprochen. Die Beschlussfassung über die Auftragsvergabe erfolgte in der Sitzung der Stadtvertretung am 16.12.2019. Ein erstes Auftaktgespräch mit dem Auftraggeber fand am 10.02.2020 statt.</p> <p>In Folge der Corona-Pandemie fand das erste Treffen aller am Geleitzug teilnehmenden Kommunen erst am 25.08.2020 im Amt Hohe Elbgeest statt; ein zweites Treffen der Projektarbeitsgruppe fand am 27.10.2020 im Ratsaal des Rathauses statt. Weitere Projektarbeitsgruppensitzungen fanden wegen der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen nicht statt; die nächste PAG-Sitzung soll am 19.10.2021 in Ratzeburg stattfinden. Die Mitarbeiter:innen werden für die Vermögenserfassung und -bewertung des Anlagevermögens geschult. Ein enormer Aufwand verursacht zurzeit die Bewertung sämtlicher Grund- bzw. Flurstücke anhand des im Schleswig-Holstein geltenden Prinzips für die Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechend wurden seitens des Fachbereiches Finanzen personelle und organisatorische Veränderungen eingefordert.</p>	Zwischenbericht	2
2	20.08.2019	10	Verkauf eines Grundstückes an das THW	<p>Der Hauptausschuss ist der Empfehlung des Finanzausschusses gefolgt. Die Verwaltung hat die Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) aufgenommen und alle erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Das von der BImA an die GMSH beauftragte K1-Gutachten (Standortgutachten) wurde Ende Dezember fertiggestellt. Damit können die bei der Zentrale der BImA eingereichten Unterlagen zum vorzeitigen Grunderwerb vervollständigt werden. Die Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages ist noch nicht erfolgt.</p>	Zwischenbericht	6

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
3	17.05.2021/ 03.06.2021	12 8	Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020	Das vom Finanzausschuss in seiner Funktion als Rechnungsprüfungsausschuss stichprobenartig geprüfte Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.06.2021 abschließend festgestellt.	Abschlussbericht	2
	24.08.2021	4	Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	In der vergangen Sitzung des Finanzausschusses am 24.08.2021 wurde hinsichtlich der Ziffer 2c) des Prüfberichts (HHSt. 020.6540 - Reisekosten, AO-Nr. 20028191) um nochmalige Darlegung der Notwendigkeit der Dienstreise nach Ulm, insbesondere um Stellungnahme gebeten, weshalb die Dienstreise mit insgesamt 4 Personen sowie per Flugzeug habe durchgeführt werden müssen. Die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung (FB 3 - Bürgerdienste) ist als Anlage beigefügt.		
4	24.08.2021	10	Pachtangelegenheiten; hier: Abschluss eines Pachtvertrages "Zittschower Weg"	Der vom Finanzausschuss beschlossene Pachtvertrag wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.	Abschlussbericht	6
5	24.08.2021	11	Pachtangelegenheiten; hier: Abschluss von Erbbaurechtsverträgen "Ortelsburger Straße"	Aufgrund der in der vergangenen Sitzung des Finanzausschuss erfolgten Beschlussfassung wird die Verwaltung die entsprechenden Erbbaurechtsverträge mit den Beteiligten abschließen.	Abschlussbericht	6

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Fachbereich Bürgerdienste
Fachdienst Ordnungswesen

08. September 2021

Az.: 3-328-17

- Finanzausschuss
Stadt Ratzeburg

Dienstreise nach Ulm vom 14. bis 16. Februar 2021 - Beschaffung LF 20/40

Teilnehmer: Stadt Ratzeburg und ehrenamtliche Feuerwehrkameraden

- | | | |
|---------------------|---|--|
| 1. Sarena Denkewitz | - | Fachbereichsleitung Bürgerservice |
| 2. Christian Nimtz | - | Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter & Wehrführer |
| 3. Björn Heitmann | - | Feuerwehrkamerad Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg |
| 4. Maximilian Ruth | - | Feuerwehrkamerad Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg |

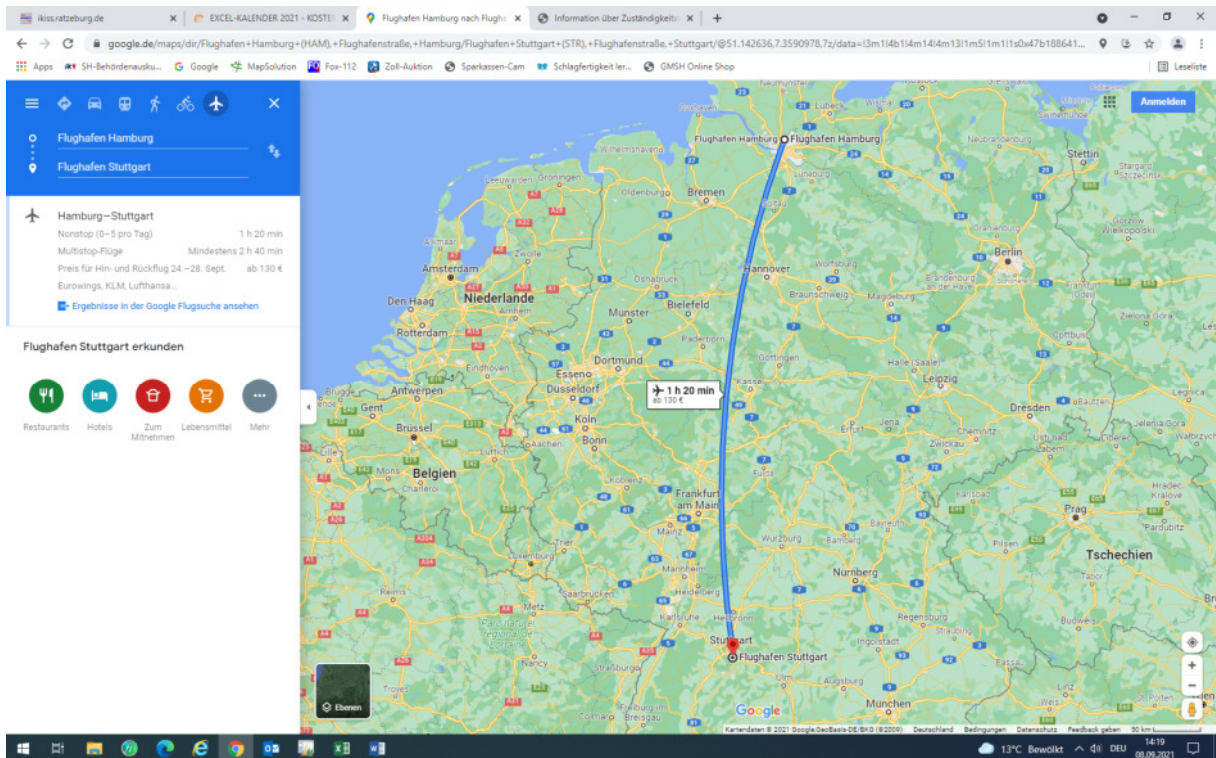
Erläuterung:

Wahl des Transportmittels und der Besprechungsteilnehmer

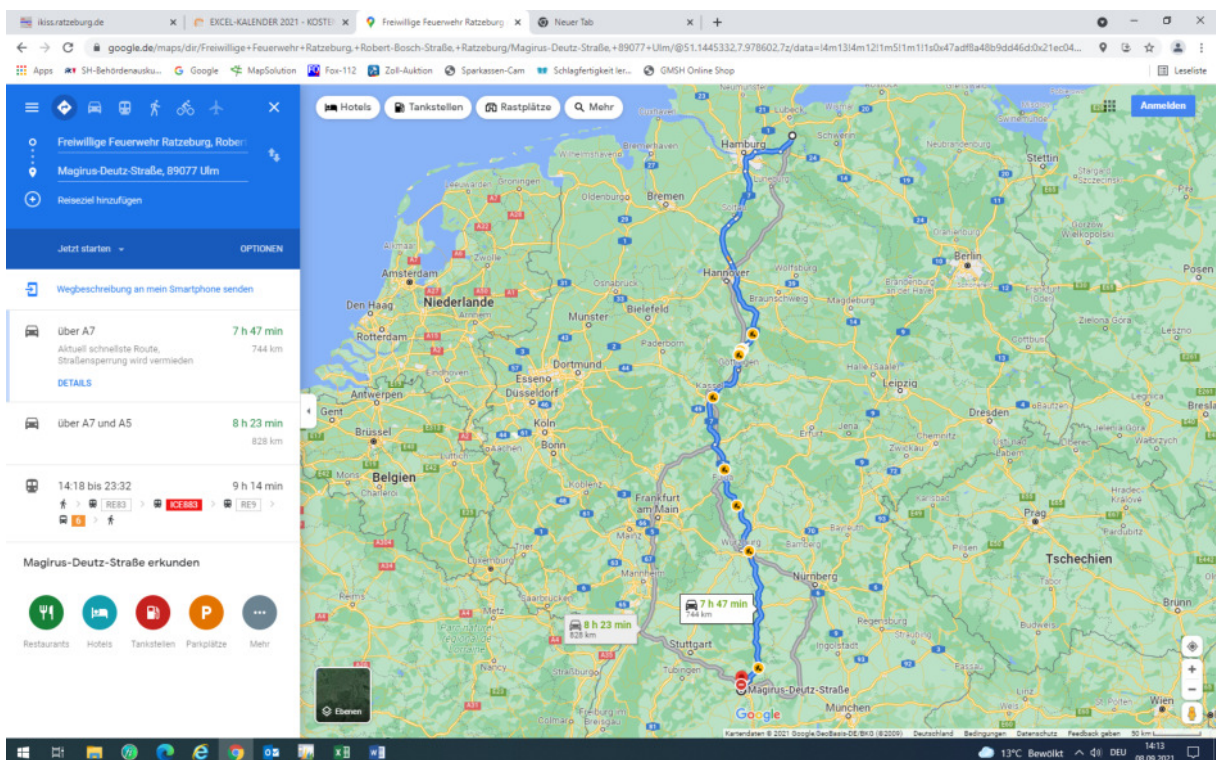
Grundsätzlich müssen auch bei Dienstreisen die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Gleichzeitig ist aber auch dem Grundsatz der Fürsorge (z.B. Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen) Rechnung zu tragen. Dies kann Auswirkungen auf Beginn und Ende der Dienstreise, aber auch auf die Festlegung des Beförderungsmittels haben. Die entsprechenden Sachverhalte wurden grundsätzlich bereits im Genehmigungsverfahren der Dienstreise dargelegt und glaubhaft gemacht, sodass die Entscheidung im Vorfeld der Reise zugunsten der Wahl „Flugzeug“ als Transportmittel getroffen wurde.

Mit ausschlaggebend war der deutlich verkürzte Zeitaufwand für die An- und Abreise. Grob zusammengefasst stehen hier ca. 3 Stunden Anreisezeit mit dem Flugzeug (Zubringer mit dem Auto) gegenüber mindestens ca. 9 bis 10 Stunden Anreisezeit mit dem Fahrzeug (Verlängerung durch Stau und/oder Baustellen möglich) oder der Bahn (Verlängerung durch Zugverspätung und/oder Ausfall möglich).

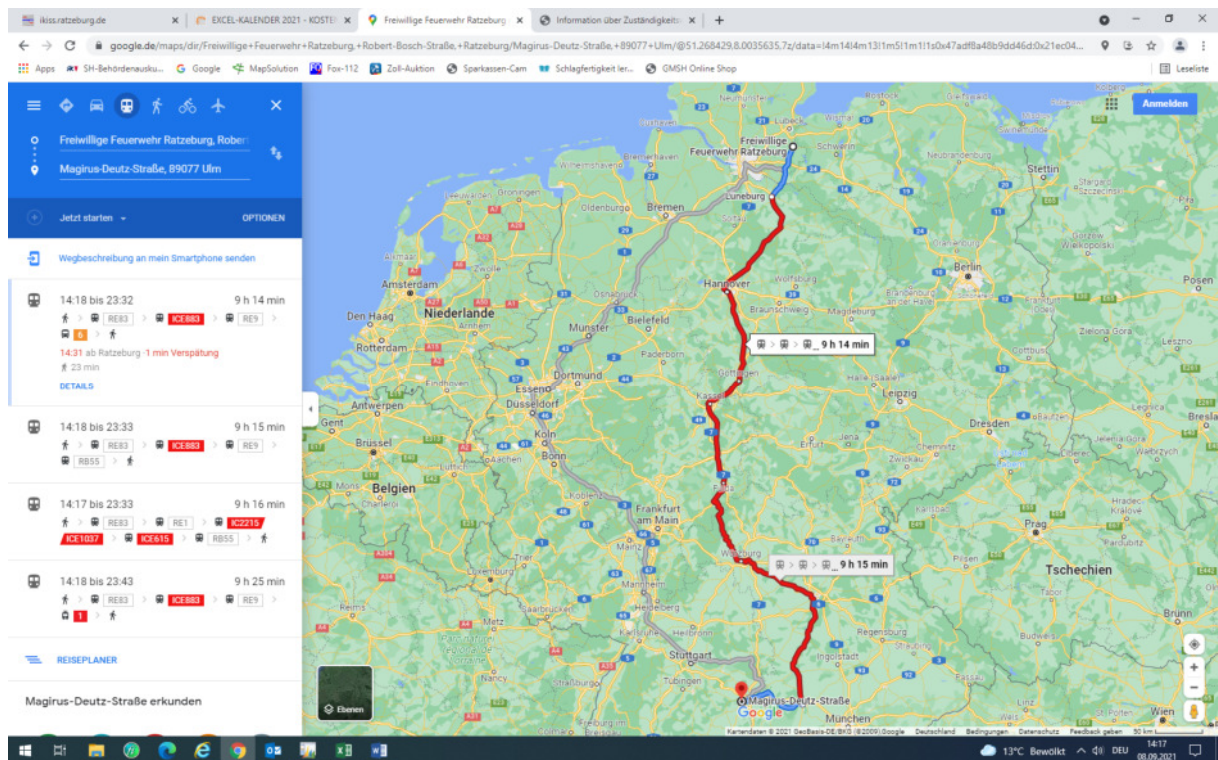
Die Wegstrecken sind nachstehend grafisch dargestellt:



(ca. 1 Stunden 20 Minuten zzgl. Anfahrt nach Hamburg und Stuttgart → Ulm)
 (Kosten für Hin- und Rückflug 4 Personen 979,84 Euro zzgl. Mietwagen 123,90 Euro)



(ca. 8 bis 9 Stunden zzgl. Pausenzeiten) / (Reine Spritkosten geschätzt ca. 250,- Euro zzgl. mind. Kosten Tagesverpflegung 4 Personen)



(ca. 9 Stunden 15 Minuten)

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die beiden ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden ohne Kostenerstattungsantrag eigene Urlaubstage investiert haben. Im für die Stadt Ratzeburg finanziell ungünstigsten Fall hätten Kostenerstattungsanträge seitens der Arbeitgeber für Lohnaufwendungen in Höhe von geschätzt sicherlich ca. 600,- bis 800,- Euro (für angesetzte 4 Dienstreisetage, da die Besprechung zwei Arbeitstage in Anspruch genommen hat, zuzüglich ein Anreisetag und ein Abreisetag) gegenüber der Stadt Ratzeburg gestellt werden können.

Hinzu wären die Aufwendungen für Personalkosten gegenüber tatsächlich, für mindestens einen weiteren Arbeitstag für die beiden Teilnehmenden der Stadt Ratzeburg, zu rechnen. Der Betrag kann auf Nachfrage sicherlich durch den Fachdienst Personal und Organisation benannt werden.

Allein diese Positionen ergeben zusammengerechnet sicherlich bereits eine höhere Aufwendung als die angefallenen Reisekosten. Mit der Wahl „Flugzeug“ als Transportmittel konnte die Anreise mit deutlich verkürztem Zeitaufwand am ersten Besprechungstag erfolgen und die Abreise sodann direkt am Morgen nach dem zweiten Besprechungstag.

Der Teilnehmerkreis wurde mit Bedacht gewählt. Als verwaltungsseitige Verantwortliche des zuständigen Fachbereichs der Stadt Ratzeburg hat die Fachbereichsleitung, Frau Denkwitz, teilgenommen. Für den feuerwehrtechnischen Bereich der Stadt Ratzeburg hat Herr Nimtz teilgenommen.

Für die Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg haben ehrenamtlich und unentgeltlich aus der Fachgruppe Fahrzeugbeschaffung zwei Kameraden teilgenommen. Aufgrund des detaillierten Umfangs der Baubesprechung am neu aufzubauenden Feuerwehrfahrzeug wurde Fachwissen einerseits für die individuelle Ausstattung mit den Geräten und Ausrüstungsgegenständen benötigt, sowie auch insbesondere für den fahrzeugtechnischen Teil.

Diese beiden Wissensgebiete konnten die beiden ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden als Entsandte der Fachgruppe Fahrzeugbeschaffung komprimiert abdecken. Zudem wurde während der beiden Besprechungstage am Fahrzeug mit weiteren Mitglieder der Fachgruppe Fahrzeugbesprechung telefonisch Kontakt gehalten (ebenfalls ehrenamtlich und mit unentgeltlich investierter (Privat-) Zeit).

Im Übrigen standen Feuerwehrfahrzeuge (Mannschaftstransportwagen u.a.) der Freiwilligen Feuerwehr für die Fahrt nach Ulm nicht zur Verfügung, da diese einsatzbedingt gebunden waren.

Nach den Hygienevorgaben wären somit bei der Transportmittelwahl „Fahrzeug/Auto/PKW“ zwei Privat-PKW für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatz gekommen, da corona-bedingt nur jeweils zwei Personen gemeinsam im Fahrzeug hätten fahren dürfen. Allein die dafür zu erstattenden Kosten belaufen sich geschätzt auf ca. knapp 1.000,- Euro.

Ratzeburg, 08. September 2021

i.A. Sebastian Langer

Stadt Ratzeburg
Fachbereich Bürgerdienste
Fachdienst Ordnungswesen
Freiwillige Feuerwehr Ratzeburg

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	21.09.2021	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2

Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung

Zielsetzung: Prüfen von möglichen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage der Stadt Ratzeburg durch Fortführung einer strategischen Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** beschließt,

zur Erreichung einer weiteren Haushaltskonsolidierung die in der Sitzung herausgearbeiteten Maßnahmen sowohl wirtschaftlich als auch sach- und fachgerecht näher zu prüfen und, sofern erforderlich, unter Beteiligung der jeweiligen Fachausschüsse entsprechende Umsetzungsbeschlüsse vorzubereiten. Die Verwaltung wird gebeten, die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen nach Möglichkeit für den gesamten Finanzplanungszeitraum konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, mit einem regelmäßigen Berichtswesen die jeweiligen Maßnahmen fortlaufend zu evaluieren.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 10.09.2021

Koop, Axel am 09.09.2021

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich bis 2019 erfreulich entwickelt. Hauptgründe hierfür waren eine robuste Konjunktorentwicklung und eine anhaltende Niedrigzinsphase. Soweit unmittelbar nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 Defizite aufgelaufen waren, konnten diese erheblich abgebaut werden.

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Februar 2020 hat die langjährig positive Entwicklung der kommunalen Finanzen ein abruptes Ende genommen (siehe auch Haushaltsbericht zur vergangenen Sitzung des Finanzausschusses am 24.08.2021). Die von Regierung und Politik zum Schutz der Bevölkerung ergriffenen Maßnahmen haben gravierende Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Wirtschaft und damit schließlich auf die öffentlichen Finanzen. Das neue Gleichgewicht nach bzw. mit Corona ist noch nicht abzusehen. Es wird sich aber zumindest in Teilbereichen erheblich von der Zeit vor Corona unterscheiden.

In dieser Übergangs-Situation müssen die Kommunen den Spagat zwischen vorsichtiger Haushaltspolitik und nachhaltiger Aufgabenerfüllung meistern. Die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Reaktionen auf den eingetretenen "Strukturbruch" werden vielerlei Neujustierungen erforderlich machen. Dies gilt sowohl zwischen bereits vorhandenen und neu hinzukommenden Aufgabenstellungen als auch generell im Verhältnis zur verbliebenen finanziellen Leistungsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund ist es jetzt Aufgabe der Kommunen, Strategien für den Erhalt einer soliden Finanzlage zu entwickeln, um die nachhaltige Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Hierbei kann zum Teil auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Um das neue finanzielle Gleichgewicht jedoch zu erreichen, werden ggf. die Aufgaben gegeneinander abgewogen und neu priorisiert werden müssen. Erforderlichenfalls müssen parallel vorhandene Einnahmepotenziale bei den Realsteuern und sonstige Steuern und Abgaben gehoben werden. Diese Entscheidungsfindung zählt in schwierigen Zeiten zur kommunalen Selbstverwaltung und der hiermit verbundenen Finanzverantwortung der Kommunen.

Dabei sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gem. § 75 Gemeindeordnung (GO) zu berücksichtigen:

„Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. [...] Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein“

Diese Verpflichtung wird nochmals deutlich durch den Haushaltskonsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 05.07.2021.

Die Stadt Ratzeburg steht seit längerem vor der schwierigen Aufgabe, einerseits ihren Haushalt nachhaltig zu konsolidieren, andererseits die Pflichtaufgaben sachgerecht zu erfüllen und im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge zeitgemäße Dienstleistungen anzubieten.

Die Stadt Ratzeburg plant für das laufende Haushaltsjahr 2021 ein Defizit in Höhe von rd. 487 €. Hierin enthalten ist bereits eine Ausgleichszuführung aus Mitteln der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 776 T€. Auch die mittelfristige Finanzplanung weist in den Folgejahren erhebliche Soll-Fehlbedarfe aus; das zu erwartende aufgelaufene Defizit bis Ende 2024 wird mit insgesamt 2.639 T€ beziffert. Auch wird sich die Gesamtverschuldung angesichts der Vielzahl von Investitionsprojekten, trotz hoher Förderquoten von Bund und Land, erhöhen. Allein im Kernhaushalt wird sich die Verschuldung bis Ende 2024 von derzeit 4.897 T€ um 3.613 T€ auf 8.510 T€ er-

höhen (+74%). Hierin enthalten sind noch keine Preissteigerungsraten und Mehrkosten aufgrund der aktuellen Marktlage und der Baupreientwicklung.

Bei der Erarbeitung einer zielgerichteten Strategie zur Haushaltskonsolidierung wird deutlich, dass Konsolidierungsprojekte inhaltlich anspruchsvolle, arbeits- und zeitintensive sowie auch politisch brisante Vorhaben sein können. Ein Konsolidierungsprozess wird daher immer konfliktträchtig sein, weil er unvermeidbar vielfältige Interessenlagen von Politik, Verwaltung, Bürgern, Gewerbe, Verbänden und anderen Interessengruppen berührt. Eine konsequente Haushaltskonsolidierung impliziert notwendigerweise Verzicht und Belastungen.

Es wird jedoch primär eine politische Aufgabe sein, die verschiedenen Interessen im Sinne einer gerechten Belastung in Verbindung mit dem Gemeinwohl auszutarieren.

Die heutige Sitzung dient als erster Kick-Off zur Haushaltskonsolidierung. Ziel ist die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs mit denkbaren und rechtlich zulässigen Konsolidierungsvorschlägen. Durch die Reduktion auf der Ausgabenseite sowie durch Verbesserung in der Einnahmesituation soll vermehrt Spielraum für den kommunalen Haushalt erlangt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: zurzeit nicht bezifferbar

Anlagenverzeichnis:

- Haushaltskonsolidierungserlass MILIG vom 05.07.2021
- Hinweisliste zum Haushaltskonsolidierungserlass mit Bemerkungen der Stadtverwaltung

mitgezeichnet haben:

Said Ramez Payenda, Sachgebiet Haushalt

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000 Ein-
wohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307 - 45988/2021
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.Paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49-431-988-6-143129

Per E-Mail

5. Juli 2021

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)

Das laufende Haushaltsjahr wird wie das Vorjahr geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zur aktuellen Finanzsituation der Kommunen auf den [Finanzbericht „Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein“ vom 15. Juni 2021](#).

Externe Faktoren und Hindernisse dürfen jedoch nicht dazu führen, erforderliche Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung zu reduzieren oder gar darauf zu verzichten. Kommunen sollten sich fragen, was sie durch ihr eigenes Handeln zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beitragen können. Haushaltskonsolidierung muss als Daueraufgabe in die wesentlichen kommunalen Steuerungsprozesse eingebunden sein, ansonsten entfalten Maßnahmen häufig nicht ihre gewünschte Wirkung.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2019 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich

die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 23. September 2020 hebe ich auf.

Zum Umgang mit den kommunalhaushaltsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie mit freiwilligen Aufwendungen und Ertragsverzichten im selben Zusammenhang gelten meine Hinweise aus dem Erlass vom 23. September 2020 fort.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2022 zu nutzen.

Die Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2021 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätinnen und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen). Die Hinweisliste wird dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung stehen.

Gez.
Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen^{1 2 3 4}

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise	10

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **23. September 2020** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **15. Juni 2021**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditemächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditemächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).

- 1.24 Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung

- 2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden (**bisherige Ziffer 3.49**).
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG **von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden**
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen

- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (**s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs**)
- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggfls. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017) (**zusammengefasst mit der bisherigen Ziffer 3.57**)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung

- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)

- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich

- ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- 3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
- 3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch

die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.

- 3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.

Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.

- 3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.43 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → [Hinweise und Erläuterungen](#))
- 3.44 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.45 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.46 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.47 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage des [Runderlasses](#) zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.
- 3.48 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.49 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfs-

zuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))

- 3.50 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.51 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.52 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.53 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.54 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
 - a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und
 - b) für Gemeinden, die ihre Buchführung in der Übergangszeit noch nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung führen nach der Anlage 2.
- 3.55 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.
- 3.57 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.

4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an

- Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
 - 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
 - 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
 - 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
 - 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
 - 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
 - 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
 - 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein ([Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#)). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmehausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
 - 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
 - 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch

zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.

- 4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden, **bei freien Trägern** im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen, sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.



8

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Stadt Ratzeburg Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

<i>Inhaltsverzeichnis</i>
1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen
3. Weitere Maßnahmen
4. Hinweise

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen		
Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
1.1	Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	In diesem Zusammenhang wird auf die Übersicht Nr. 12c) des Vorberichts zum Haushalt 2021 verwiesen (siehe Anlage). Demnach sind die Zahlungsverpflichtungen, die sich aufgrund der Umlagenbelastung des Schulverbandes Ratzeburg ergeben, sowie die jährlich zu zahlenden Schulkostenbeiträge gestiegen. Die freiwilligen Zuschussleistungen bleiben jedoch seit Jahren relativ konstant.
1.2	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	Hier wird auf die Übersicht Nr. 11) des Vorberichts zum Haushalt 2021 verwiesen. Die Steigerungsraten liegen grundsätzlich in den vergangenen Haushaltsjahren über den Empfehlungen des Haushaltserlasses. Grund hierfür sind veränderte Rahmenbedingungen und Aufgabenzuwächse, u. a. durch die Kostenbeteiligung am SQKM für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung (KiTa-Reform). In der mittelfristigen Finanzplanung bewegen sich die Steigerungsraten wieder im Rahmen der Empfehlungen (+1,5% p. a.).
1.3	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Erlasses.	s. Bemerkungen zu 1.1.; Zuschüsse und Beiträge für übergemeindliche Einrichtungen werden seitens des Gemeindeprüfungsamtes grundsätzlich bei der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an Landesverbände, Fachverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände etc.)
1.4	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;	Berechnungen der Beihilfen (VAK) und Gehälter (Kreis) sind bereits seit Jahren vergeben.
1.5	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.	Reisekostenabrechnungen werden derzeit zentral vom Fachbereich Zentrale Steuerung bearbeitet.
1.6	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).	Wird je nach Zweck der Darlehensaufnahme geprüft. Angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt liegen die Zinssätze der KfW tlw. über den auf dem freien Markt angebotenen Zinssätzen. Die letzte Darlehensaufnahme der Stadt Ratzeburg erfolgte im Haushaltsjahr 2017. Hier wurde ein Darlehen der KfW-Bankengruppe in Höhe von 400.000 € zweckgebunden für die Erweiterung der KiTa "Die Wilde 13" aufgenommen.

1.7	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor an deren Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemHVO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses.	Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen werden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Haushaltsausgaberechte gebildet bzw. in Abgang gestellt. Im Regelfall beschränken sich die Übertragungen auf die gesetzlichen Ermächtigungen hinsichtlich der Fortführung von Investitionsmaßnahmen sowie der Ermächtigungen für die Gr.-Ziffer 50 und 51, bei denen entsprechende Auftragserteilungen nachweislich vorliegen. Der Vorrang des Haushaltsausgleichs ist eine gesetzliche Verpflichtung, der nachzukommen ist.
1.8	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	Auch diese Vorschrift wird im Rahmen der Aufstellungsarbeiten zum Jahresabschluss beachtet. Wie bereits unter Ziffer 1.6 dargestellt, erfolgte die letztmalige Darlehensaufnahme im Haushaltsjahr 2017.
1.9	Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass	In diesem Zusammenhang wird auf die beigefügte Grafik zur Entwicklung der Personalausgaben (Gr.-Ziffer 4) verwiesen. Die jährliche Steigerungsrate gemäß Haushaltserlass wird regelmäßig allein aufgrund der tarifrechtlichen Steigerungsraten überstiegen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu lfd. Nr. 1.11 verwiesen.
1.10	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	Bisher hat kein Beamter einen derartigen Antrag gestellt und auch in Zukunft werden solche Anträge wohl nicht zu erwarten sein.
1.11	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	Ein Stellenabbau kann erst nach erfolgreich vollzogener Aufgabenkritik mit Zweck- und Vollzugskritik, sowie der Ausschöpfung von Prozessen der Geschäftsoptimierungen erfolgen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Organisationsuntersuchungen zunächst Einsparpotentiale aufgezeigt und diese summarisch dargestellt werden. Demgegenüber stehen aber oft beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Gegebenheiten, die eine Eins-zu-Eins-Erreichung der summarisch belegten Einsparpotentiale erschweren oder gar unmöglichen machen können. Bei der tatsächlichen Umsetzung wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob etwa eine Stellenanteilreduzierung, eine Umsetzung, organisatorische Veränderungen für die gewünschte Personaleinsparung in Frage kommen. Größere Potentiale von Personaleinsparungen können demnach nur durch Standard- und Leistungsreduzierungen erzielt werden, die sich aufgrund einer sich ständig fortschreibenden Aufgabenkritik ableiten lassen. Diese Entscheidungen müssen jedoch die zuständigen politischen Gremien mit Blick auf die künftigen Themenfelder treffen und diese gegenüber dem Bürger kommunizieren und vertreten.
1.12	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	s. Bemerkungen zu 1.11
1.13	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)	Die Versicherungen werden regelmäßig überprüft und im Rahmen der Möglichkeiten für die Gemeinde kostengünstig aktualisiert bzw. ausgeschrieben.
1.14	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	Es erfolgt grundsätzlich eine vertagliche Kostenbeteiligung der Nutzer an den Unterhaltungskosten. Die Bewirtschaftung durch Vereine wurde von diesen bisher abgelehnt.

1.15	Überprüfung des Bestands an Kinderspielflächen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielflächen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	
1.16	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen	Wird im Einzelfall geprüft.
1.17	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	Die Einstellung erfolgte bereits vor mehreren Jahren; Wohnungsfürsorgedarlehen vom Arbeitgeber werden nicht mehr gewährt.
1.18	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein	Zuweisungen an den Kleingartenverein werden nicht gewährt.
1.19	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	Das ist gängige Praxis.
1.20	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde	Ein Zuschuss an die Betriebsgemeinschaft der Stadt Ratzeburg wird nicht gewährt. Ebenso werden Vergünstigungen auf das absolute Minimum reduziert.
1.21	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).	Wird seit Jahren beachtet.
1.22	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	Die Straßenreinigung wird vom städtischen Eigenbetrieb sichergestellt. Hierfür werden nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen entsprechende Gebühren kalkuliert und erhoben. Von einer Privatisierung wird abgeraten. Eine Stadtgärtnerei existiert nicht, der Bauhof ist mit der Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen beauftragt. Die Wohnungsverwaltung erfolgt derzeit über den Fachdienst Liegenschaften.
1.23	Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).	Verträge werden in der Regel mit Unternehmen, an denen die Stadt Ratzeburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, geschlossen. Die Einführung eines Energiemanagements wird für nicht zielführend erachtet, Gemäß Kommunalbericht ist hierfür eine umfangreiche Bestandsaufnahme notwendig, die mit hohem Personalaufwand verbunden ist. Bei Reparaturen, Ersätzen und Neubauten wird auf Verbesserungen der Energieverbräuche durch moderne Technik geachtet.
1.24	Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.	Hierzu wurden im Rahmen eines Betreibermodells über 15 Jahre ein sogenannter Beleuchtungsvertrag mit der Stadtwerke Ratzeburg GmbH geschlossen, um eine Modernisierung der städtischen Beleuchtungsinfrastruktur zu ermöglichen.
1.25	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).	Entsprechende Verträge sind mit den unmittelbar bzw. mittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt Ratzeburg geschlossen.

1.26	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015	Vergleichsabfragen sind selbstverständlich. Ferner wird in Abhängigkeit der Liquiditätslage geprüft, ob der Eigenbetrieb einen internen Kassenkredit gewähren kann.
1.27	Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
2.1	Hundesteuer: mindestens 120 €	Seit 2021 beträgt die Steuer jährlich für den ersten Hund 132 €, für den zweiten Hund 144 € und für jeden weiteren Hund 156 €. Ein gefährlicher Hund wird mit 900 € besteuert. Damit liegt die Stadt Ratzeburg im oberen Bereich einer überregionaler Betrachtung.
2.2	Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.	Die verfassungswidrigen Satzungsregelungen für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde im vergangenen Jahr an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Durch einen Abgleich mit den Daten aus dem Einwohnermeldeamt konnten einige neue Fälle berücksichtigt werden. Das Aufkommen der Zweitwohnungssteuer konnte somit im Vergleich zu den Vorjahren gesteigert werden. Jedoch ist auch anzumerken, dass der Personalaufwand durch die Anwendung des neuen, komplexen Satzungsrechts deutlich gestiegen ist. Eine Ertrags-Aufwand-Rechnung wurde bislang noch nicht durchgeführt.
2.3	Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse	Gemäß der städtischen Spielgerätesteuersatzung beträgt der Steuersatz für das Halten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit 14 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch 25 €.
2.4	Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)	Werden in zulässiger Höhe erhoben und jährlich abgerechnet (HHSt. 830.2200)
2.5	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	Eine betreute Grundschule existiert als solches nicht. Die Gebühren für die Offene Ganztagschule (OGS) des Schulverbandes Ratzeburg werden aufgrund einer jährlich fortzuschreibenden Kalkulation angemessen festgesetzt.
2.6	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken	Unter Berücksichtigung des Sinns einer Bücherei werden angemessene Gebühren erhoben. Im Jahr 2013 wurde die "Onleihe" in der Stadtbücherei eingeführt, welche zusätzliche Gebühren für die elektronische Ausleihe von eBooks usw. generiert.
2.7	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG	Kostenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg werden satzungsgemäß abgerechnet.
2.8	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	entfällt; Aufgabe des Kreises
2.9	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	Straßenreinigungsgebühren werden nach dem KAG S.-H. erhoben und jährlich nach betriebswirtschaftlichen Ansätzen kalkuliert. Eckgrundstücke werden seit 2003 voll angerechnet.
2.10	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Parkgebühren fließen dem Eigenbetrieb zu und werden regelmäßig erhöht.
2.11	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	Eine Sondergebührensatzung liegt nicht vor. Dennoch werden Gebühren z. B. für das Aufstellen von Plakaten oder kommerzieller Werbung erhoben (HHSt. 110.1002).
2.12	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	entfällt; Aufgabe des Kreises

2.13	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	entfällt; Aufgabe des Kreises
2.14	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt; Aufgabe des Kreises
2.15	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	Verwaltungsgebühren werden zwar erhoben, es bedarf jedoch einer Aktualisierung der städtischen Satzung.
2.16	Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden (bisherige Ziffer 3.49).	entfällt
2.17	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	entfällt
2.18	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden	Die Stadt Ratzeburg erhebt aufgrund der Corona-Pandemie und deren unmittelbaren Auswirkungen auf den betroffenen Großteil der Abgabepflichtigen seit 2020 keine Tourismusabgabe mehr. Der AWTS hatte sich seinerzeit zudem gegen die Erhebung einer Kurabgabe ausgesprochen; eine Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung ist noch ausstehend. Der gebildete Arbeitskreis "Tourismus-/Kurabgabe" hat zudem kürzlich die Möglichkeit der Erhebung einer Bettensteuer, wie in der Stadt Flensburg praktiziert, geprüft. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Einführung der Bettensteuer zunächst keine Relevanz hat. Aufgrund einer vom Landesgesetzgeber vorgesehenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezüglich der Änderung des Personenkreises, von dem die Kurabgabe erhoben wird, steht die Einführung der Kurabgabe erneut im Raum der politischen Diskussion. Künftig soll es zudem möglich sein, dass Kur- oder Erholungsorte bereits entrichtete Kurabgaben in anderen Gemeinden für ihr Gebiet gegenseitig anerkennen können.
2.19	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	Bislang wurde der Aufwand über die Tourismusabgabe gedeckt. Eigene Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht mehr durchgeführt.
2.20	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses	Die Stadt Ratzeburg erhebt seit Jahren Ausbaubeiträge nach dem KAG S. H. Es wird auf die Regelungen der städtischen Satzung verwiesen. Auf eine Eckgrundstücksvergünstigung wird verzichtet.
2.21	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	Die Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Ratzeburg ist nicht mehr gültig, da ihre nach § 20 i. V. m. § 2 Abs. 1 KAG geltende Gültigkeitsdauer von zwanzig Jahren abgelaufen ist. Die Verwaltung erarbeitet für den Fall, dass die Stadt Ratzeburg als eigenständige Erschließungsträgerin auftreten sollte, eine neue Satzung.
2.22	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	Die Stadtsanierung ist abgeschlossen. Im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen gelten die verbindlichen Vorschriften der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein.
2.23	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	Wird je nach Möglichkeit praktiziert.

2.24	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Die Stadt Ratzeburg verfügt über keine eigenen Sporthallen, für die eine Entgelterhebung erfolgen könnte. Alle Hallen sind dem Schulverband Ratzeburg angegliedert. Die Sporthalle der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist dem ÖPP-Vertragspartner zur Bewirtschaftung etc. überlassen.
2.25	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	Der Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg hat lediglich eine Ausgabe-Haushaltsstelle für etwaige Sachkosten bzw. für die Durchführung etwaiger Veranstaltungen (HHSt. 000.6022). Entgelte seitens der Stadt Ratzeburg werden nicht erhoben.
2.26	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Nutzer zahlen bereits privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung vom 04.12.2006.
2.27	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Nutzungsentgelte werden gemäß Satzung bzw. Entgeltordnung erhoben und regelmäßig überprüft.
2.28	Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	Der Kostendeckungsgrad der Volkshochschule Ratzeburg liegt jährlich zwischen 70 und 90 %. Die Kursgebühren decken in jedem Falle die Dozentenonorare.
2.29	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Die Verwaltungskostenbeiträge des Eigenbetriebs werden jährlich fortgeschrieben.
2.30	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	Städtisches Wohneigentum wurde grundsätzlich verkauft. Städtische Liegenschaften werden bewirtschaftet und nur in Einzelfällen veräußert (siehe auch Ziffer 2.35).
2.31	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	Die Einnahmen aus dem Kleingartenwesen werden bei der HHSt. 591.1400 verbucht und betragen seit Jahren rd. 2.500 € p. a.. Alle anderen Pachtverträge werden bei Bedarf bzw. beim Auslaufen im Einzelfall geprüft und im Regelfall mit einer sogenannten Preisgleitklausel versehen. Der Finanzausschuss wird entsprechend als zuständiger Ausschuss gemäß Hauptsatzung beteiligt.
2.32	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	Wird im Rahmen von Vertragsanpassungen berücksichtigt.
2.33	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	nicht vorgesehen
2.34	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber auf grund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	nicht vorgesehen
2.35	Veräußerung von sonstigem Vermögen	Der Verkauf von Vermögen kann allgemein zwar kurzfristig Kassenkredite tilgen und für Liquidität sorgen, es bleibt jedoch bei Einmaleffekten und vorhandene strukturelle Probleme werden nicht gelöst. Darüber hinaus kann ein Verkauf z. B. von Grundstücken die künftigen Entwicklungen der Kommunen verhindern, zumindest dann, wenn der Veräußerung keine strategische Ausrichtung zugrunde liegt.

2.36	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	Wurde in der Vergangenheit praktiziert; dabei wurde der Bürgschaftsvorteil voll ausgeschöpft und die entsprechenden EU-Regelungen, u. a. die De-minimis-Beihilferegelungen beachtet. Bürgschaften werden seit Jahren nicht mehr übernommen.
2.37	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	Die jährlichen Gewinne werden durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ratzeburg GmbH abgeführt. Zum Teil erfolgt keine Vollausschüttung aufgrund der Vorgabe, keine kreditfinanzierten Gewinnabführungen vorzunehmen, oder um das Eigenkapital zwecks beabsichtigter Investitionen zu stärken.
2.38	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)	Kasseneinnahmereste (Forderungen) werden regelmäßig überwacht und angemahnt bzw. vollstreckt.
2.39	Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	Die Schulkostenbeiträge werden seitens des Fachbereichs Finanzen jährlich auf Basis der Vorgaben des Schulgesetzes berechnet und anhand der Rechnungsergebnisse fortgeschrieben. Die Erhebung erfolgt über den Fachbereich Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren.

3. Weitere Maßnahmen

Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
3.1	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.	Fehlanzeige
3.2	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes	Fehlanzeige
3.3	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.	Fehlanzeige
3.4	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses	Fehlanzeige
3.5	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden	Fehlanzeige

3.6	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.)	Die Stadtbücherei sowie die Volkshochschule werden von der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Zentralort) vorgehalten. Der Bauhof ist im Eigenbetrieb organisiert und überwiegend für stadtteigene Leistungen beauftragt.
3.7	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017) (zusammengefasst mit der bisherigen Ziffer 3.57	entfällt; Aufgabe des Kreises (§ 51 Schulgesetz S.-H.)
3.8	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung	Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden übertragen. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und die Vergütungen wurden letztmalig nach Aktenlage am 01.01.2009 angepasst. Je Vollstreckungsersuchen werden pauschal 50 € gezahlt. Die eingezogenen Gebühren nach der VVKVO verbleiben bei der Stadt Ratzeburg.
3.9	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	Fehlanzeige
3.10	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss so wie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	Die Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanzausschuss war seinerzeit politisch nicht gewollt. Der Finanzausschuss übernimmt zugleich die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Eigenständigkeit des Werksausschusses (AWTS) wird als sinnvoll erachtet.

3.11	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	wird regelmäßig geprüft
3.12	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen	Hierbei handelt es sich um eine politische Entscheidung. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtvertretung beträgt derzeit 106,00 €. Der Höchstbetrag laut Entschädigungsverordnung (EntschVO) beträgt 131,00 €. Auch die anderen monatlichen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten unterschreiten die Höchstbeträge lt. EntschVO.
3.13	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen	Angesichts der defizitären Haushaltslage und des Umfangs der Haushaltsberatungen wird seitens der Verwaltung weiterhin vorgeschlagen, an den Vorberatungen in den städtischen Fachausschüssen festzuhalten.
3.14	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	Fehlanzeige; grundsätzlich Aufgabe des Kreises. Für den innerörtlichen Radverkehr ist die Stadt Ratzeburg verantwortlich; eine finanzielle Beteiligung der Stadt an den Kosten des Kreises wird angesichts der fehlenden Haushaltsmittel als schwierig betrachtet.
3.15	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt; Aufgabe des Kreises
3.16	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Grundsätzlich hat die Stadt Ratzeburg ihren Wohnungsbestand verkauft.
3.17	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Die Personalbemessung, Sachausstattung sowie die Arbeits- und Betriebsabläufe sind durch betriebswirtschaftliche Ansätze weitestgehend optimiert. Eine Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen ist nicht beabsichtigt.
3.18	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)	Das Schwimmbad wird von der Stadtwerken Ratzeburg GmbH betrieben, sodass Verluste im steuerlichen Querverbund minimiert werden können. Der Neubau des Hallenbads erfolgt über die Fördermöglichkeiten der Städtebauförderung.
3.19	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Eine mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg seit Juli 2009 angestrebte IT-Kooperation wurde seinerzeit mit einer Machbarkeitsstudie unterlegt. Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2014 wurde die IT-Zusammenarbeit jedoch abgelehnt.
3.20	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Fehlanzeige

3.21	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	Fehlanzeige
3.22	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).	Fehlanzeige
3.23	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	Wurde bislang nicht geprüft. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Fachdienst Liegenschaften in Eigenregie.
3.24	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	Wird bei Neuverträgen generell beachtet.
3.25	Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	Die Aufgabe wird seitens des Fachdienstes Hochbau & Stadtplanung wahrgenommen. Bei Großprojekten erfolgt in der Regel eine Beauftragung externer Büros.
3.26	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.	Die Vorgaben des Kreises zu den Mietobergrenzen werden bei der Bearbeitung der SGB-Leistungen beachtet. Ausnahmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Für die Überprüfung müsste eine Innenrevision eingerichtet werden.
3.27	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	Aufgrund der unterschiedlichen Schulstandorte (Schulen an zwei Standorten in verschiedenen Stadtteilen mit großer Entfernung zur Stadtbücherei) kaum zu realisieren und wäre zudem weder praktikabel noch haushaltstechnisch sinnvoll, da zwei verschiedene Körperschaften betreffend.

<p>3.28</p>	<p>Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).</p>	<p>Vorbehaltlich der eingeschränkten Öffnungszeiten aufgrund der Corona-Pandemie ist die Stadtbücherei am Mittwoch geschlossen und dafür am Samstag geöffnet. Die regulären Öffnungszeiten lauten: Mo., Di., Do.: 09.30 - 12.30 Uhr sowie 14.30 - 18.00 Uhr Fr.: 09.30 - 18.00 Uhr Sa.: 09.30 - 12.30 Uhr</p> <p>Die Anschaffung eines automatischen Verbuchungssystems mit Gebührenautomat ist zu prüfen, dürfte angesichts der Größe der Bücherei jedoch nicht zwangsläufig wirtschaftlich sein.</p>
<p>3.29</p>	<p>Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, in wie weit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.</p>	<p>Wird angesichts des anfallenden Aufwands für nicht umsetzbar angesehen.</p>
<p>3.30</p>	<p>Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.</p>	<p>Eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme wurde in der Vergangenheit von Externen durchgeführt, ist jedoch mit vielen rechtlichen Fragestellungen verbunden, u. a. ist sie nur auf Basis einer freiwilligen Mitwirkung der Befragten zulässig. Gezielte stichprobenhafte Kontrollen der Hundebesitzer könnten ebenso zielführend sein. Die Steuerabteilung geht auch aufgrund von sonstigen Hinweisen von Dritten - außerhalb einer Hundebestandsaufnahme - durch eigene Bedienstete der Aufklärung eines unbekanntes Steuerfalls nach.</p>
<p>3.31</p>	<p>Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.</p>	<p>Das Angebot der Bundeszollverwaltung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach in Anspruch genommen, u. a. beim Verkauf von Altfahrzeugen der Feuerwehr. Die Versteigerung von Fundsachen ist wegen des geringen Aufkommens noch nicht in Betracht gezogen worden, müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden.</p>
<p>3.32</p>	<p>Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)</p>	<p>Hierbei handelt es sich um ein strittiges Thema. Die Fremdreinigung ist zwar kostengünstiger als die Eigenleistung. Sie muss aber nicht immer wirtschaftlicher sein. Wirtschaftlich ist das nachhaltig günstigste Verhältnis zwischen Nutzen und Kosten im Vergleich aller Alternativen. Dafür sind neben den Kosten auch andere Faktoren zu berücksichtigen (z. B. höhere Flexibilität, bessere Qualität, Bestandsschutz für vorhandene Reinigungskräfte)</p>
<p>3.33</p>	<p>Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung</p>	<p>Wird vom Eigenbetrieb regelmäßig überprüft. Die Reinigungsintervalle sind auf "wöchentlich" festgelegt. Änderungen würden unterschiedliche Gebührensätze verursachen und dadurch erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.</p>
<p>3.34</p>	<p>Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen</p>	<p>Hier erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Fachbereichen 6 (Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften) und 8 (RZ-WB)</p>

<p>3.35</p>	<p>Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stadt Ratzeburg verwaltet zurzeit zwei nicht rechtsfähigen kommunale Stiftungen: Stiftung Altenhilfe Ratzeburg Hans-Jürgen Wohlfahrt Stiftung</p> <p>Die Stiftung Ratzeburger Wohltäter wurde im Haushaltsjahr 2020 aufgelöst.</p>
<p>3.36</p>	<p>Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.</p>	<p>Aufgabe des Schulverbandes; wird am Schulstandort in der Vorstadt teilweise praktiziert.</p>
<p>3.37</p>	<p>Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zu zusätzliche Kosten verursacht.</p>	<p>Die Wiedereingliederung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (Eigenbetrieb) in den Kernhaushalt der Stadt Ratzeburg wäre nach erfolgreicher Umstellung auf das doppische Rechnungswesen wieder möglich und müsste zu gegebener Zeit hinreichend geprüft werden.</p>
<p>3.38</p>	<p>Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.</p>	<p>s. Bemerkungen zu Ziffer 3.37</p>
<p>3.39</p>	<p>Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.</p>	<p>Grundvoraussetzung für die Wiedereingliederung gem. 3.38. Der städtische Eigenbetrieb müsste demnach seine kaufmännische Buchführung auf die doppische Buchführung nach der GemHVO-Doppik umstellen.</p>

<p>3.40</p>	<p>Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Ertragslage - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche. <p>Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.</p>	<p>wird zum Teil praktiziert</p>
<p>3.41</p>	<p>Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).</p>	<p>In der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Stadtwerke Ratzeburg GmbH wird auf einen Aufsichtsrat gänzlich verzichtet; die Aufgaben werden von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.</p>
<p>3.42</p>	<p>Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften</p>	<p>s. Bemerkungen zu Ziffer 2.36</p>
<p>3.43</p>	<p>Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)</p>	<p>Wird beachtet.</p>
<p>3.44</p>	<p>Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)</p>	<p>Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Verkehrsinfrastruktur dürften zum Teil den notwendigen Bedarf des Substanzerhalts unterschreiten. Entsprechend erübrigt sich die Frage nach einer Verbesserung des Qualitätsmanagement bei Straßenmarkierungen.</p>
<p>3.45</p>	<p>Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).</p>	<p>wird regelmäßig geprüft</p>
<p>3.46</p>	<p>Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebe satzsatzung zu erlassen.</p>	<p>Wird seit Jahren so praktiziert.</p>

3.47	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage des Runderlasses zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.	Betrifft lediglich das vom Kreis Herzogtum Lauenburg übertragene ÖPP-Projekt im Rahmen der Schulträgerschaftsübernahme der Lauenburgischen Gelehrtenschule.
3.48	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	Wird beachtet; siehe obenstehende Bemerkungen.
3.49	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)	<p>Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 betragen die Mindesthebesätze für die Grundsteuer A 380 Prozent, für die Grundsteuer B 425 Prozent und für die Gewerbesteuer 380 Prozent:</p> <p>Steuerart, Mindesthebesatz (siehe oben), Stadt Ratzeburg (aktuell) Unterschied:</p> <p>Grundsteuer A 380 % 380 % +/- 0 %-Punkte Grundsteuer B 425 % 400 % + 25 %-Punkte Gewerbesteuer 380 % 370 % + 10 %-Punkte</p> <p>Die vom Land geforderten Mindesthebesätze sind Voraussetzung für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen und müssten daher spätestens im Jahr der Antragstellung festgesetzt sein. Die rechtliche Verpflichtung besteht daher nicht unmittelbar für das Jahr, in dem der Jahresfehlbetrag erwirtschaftet wurde. Sollte z.B. die Jahresrechnung 2021 einen Fehlbetrag ausweisen, könnte noch bis zum 30. Juni 2022 (im Jahr der Antragstellung) eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2022 beschlossen werden.</p> <p>Durch die Anhebung der Hebesätze könnten Mehreinnahmen in Höhe von rd. 266.000 € erzielt werden (siehe beigefügte Anlage aus der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2020)</p>
3.50	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Kann seitens des FB 2 nicht beantwortet werden.
3.51	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Kann seitens des FB 2 nicht beantwortet werden.

3.52	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	Aufgrund von fehlenden Raumkapazitäten werden im MC-Gebäude am Markt Räumlichkeiten für die Unterbringung des Fachbereiches 4 und 8 angemietet. Zuletzt wurde der Vertrag beschlussgemäß nochmals erweitert. Im Rahmen der Digitalisierung werden die Möglichkeiten des Home-Offices und der Doppelnutzung von Büros geprüft. Eine kurzfristige Entlastung wird jedoch nicht umsetzbar sein.
3.53	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungs strukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).	entfällt
3.54	Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und b) für Gemeinden, die ihre Buchführung in der Übergangszeit noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.	wird beachtet
3.55	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.	Wird seit Jahren so praktiziert.
3.56	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.	Wird seit Jahren so praktiziert.
3.57	Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.	Wird im Regelfall so praktiziert.
3.58	Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.	Wird je nach Bauaufgabe im Einzelfall geprüft und ausgewählt.

4. Hinweise

Ziffer	Hinweise	Erläuterungen/Vorschläge und Prüfhinweise
4.1	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).	s. Bemerkungen zu 1.1. und 1.3
4.2	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.	Es werden jährlich 1.000 € an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gezahlt.
4.3	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.	Wie bereits unter 3.44 erläutert, sollte immer eine Abwägung hinsichtlich des Substanzerhalts stattfinden. Vernachlässigte oder eingesparte Bauunterhaltungsmittel führen mittel- bzw. langfristig zu verfrühten und erhöhten Investitionsmaßnahmen.
4.4	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzel fall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.	entfällt, da die Stadt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhält
4.5	Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).	s. Bemerkungen zu Ziffer 1.7
4.6	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.	zur Kenntnis
4.7	Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.	zur Kenntnis

4.8	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.	zur Kenntnis
4.9	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, wer den vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.	zur Kenntnis
4.10	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wie derkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.	zur Kenntnis
4.11	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.	zur Kenntnis; die Stadt Ratzeburg erhebt weiterhin Straßenausbaubeiträge nach dem KAG

<p>4.12</p>	<p>Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden, bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen, sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.</p>	<p>Grundsätzlich wird auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 14.06.2021 (TOP 13) verwiesen. Demnach wurde den freien Trägern ein Wahlrecht bei dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen eingeräumt (Fehlbedarfsfinanzierung oder Weiterleitung der Mittel des SQKM). Im Einzelfall müsste seitens des FB 4 geprüft werden, inwiefern eine zusätzliche und damit freiwillige Ausgleichsleistung gezahlt wird.</p>
--------------------	--	---

12 c) Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände:**(Gruppen 70 und 71)**

(§ 3 Satz 2 Nr. 9 Buchst. c GemHVO-Kameral)

Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände mit Ausnahme der Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung der Betreuung von Kindern in Einrichtungen sowie zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Kindertagespflege:

Haushalts- stelle	Art der Zuwendung	2019	2020	2021
		(RE) in EUR	(RE) in EUR	(Soll) in EUR
110.7002	Zuschuss an Tierauffangstelle	32.500,00	32.500,00	32.500
130.7003	Zuschuss an Kameradschaftskasse Feuerwehr	1.000,00	1.000,00	1.000
130.7132	Umlage Kreisfeuerwehrverband	5.035,17	5.149,49	5.200
200.7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.991.703,00	2.253.958,22	2.461.800
200.7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	781.961,70	769.630,68	798.900
211.7134	Schulkostenbeiträge	38.776,89	46.408,27	55.200
230.7134	Schulkostenbeiträge	68.090,52	61.583,55	66.500
270.7134	Schulkostenbeiträge	9.705,92	7.739,70	12.000
2812.7134	Schulkostenbeiträge	65.963,60	99.912,06	77.000
295.7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonstige Schulen)	22.373,00	23.945,00	24.200
4601.7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	139.900,00	139.900,00	139.900
470.7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	2.500,00	6.250,00	6.300
470.7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	15.000,00	12.533,92	15.000
550.7019	Beihilfen für Ehrenpreise	50,00	0,00	600
550.7021	Beihilfen für Sportstätten/Sportgerät	0,00	1.500,00	0
550.7022	Zuschuss nebenamtl. Übungsleiter/Sportförderung (ASJS)	33.000,00	30.000,00	33.000
550.7023	Zuschuss "Bürger- und Schützenfest"	0,00	0,00	0
551.7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900,00	27.897,15	27.900
592.7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.560,00	2.600
701.7156	Verlustabdeckung (Öffentliche Toilettenanlagen)	108.000,00	123.000,00	142.900
830.7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV im Stadtgebiet)	45.000,00	45.000,00	85.000
890.7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte (Stiftung RZ Wohltäter)	0,00	0,00	0
S u m m e :		3.391.019,80	3.690.468,04	3.987.500

11. Darstellung der Entwicklung des Anstiegs der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt:

(§ 3 Nr. 8 GemHVO-Kameral)

- in TEUR -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Grupp.- Nr.	H a u s h a l t s j a h r					
			2019 ¹⁾	2020 ²⁾	2021 ³⁾	2022 ⁴⁾	2023 ⁴⁾	2024 ⁴⁾
1	Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	4 - 8	30.305	33.082	35.647	36.699	38.233	39.457
2	abzgl. Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	2.397	2.057	878	913	963	953
3	abzgl. innere Verrechnungen	679	-	-	-	-	-	-
4	abzgl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	1.821	1.772	1.772	1.772	1.772	1.772
5	abzgl. Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorisch)	685	34	34	34	34	34	34
6	abzgl. Gewerbesteuerumlage	810	983	510	449	473	473	473
7	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land	831	-	-	-	-	-	-
8	abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden Gemeindeverbände, Kreisumlage , Amts- umlage, Zusatzumlage	832	5.857	5.861	5.669	5.700	5.750	5.800
9	abzgl. Gebührenausgleichsrücklage	3130	-	-	-	-	-	-
10	abzgl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190	-	-	-	-	-	-
11	abzgl. Treuhandrücklage (nicht rechtsfähige Stiftungen) ⁵⁾	3190	-	-	-	-	-	-
12	abzgl. Fehlbetrags-/ -bedarfsabdeckung	892	-	-	-	487	1.390	2.229
13	bereinigte Ausgaben Verw.-Haushalt		19.213	22.848	26.845	27.320	27.851	28.196
14	Veränderung zum Vorjahr (in %)		3,45	18,92	17,49	1,77	1,94	1,24
15	Empfehlung lt. HH-Erlass (in %)⁶⁾		bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5	bis zu 1,5

1) Ergebnisse der Jahresrechnung des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

2) Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

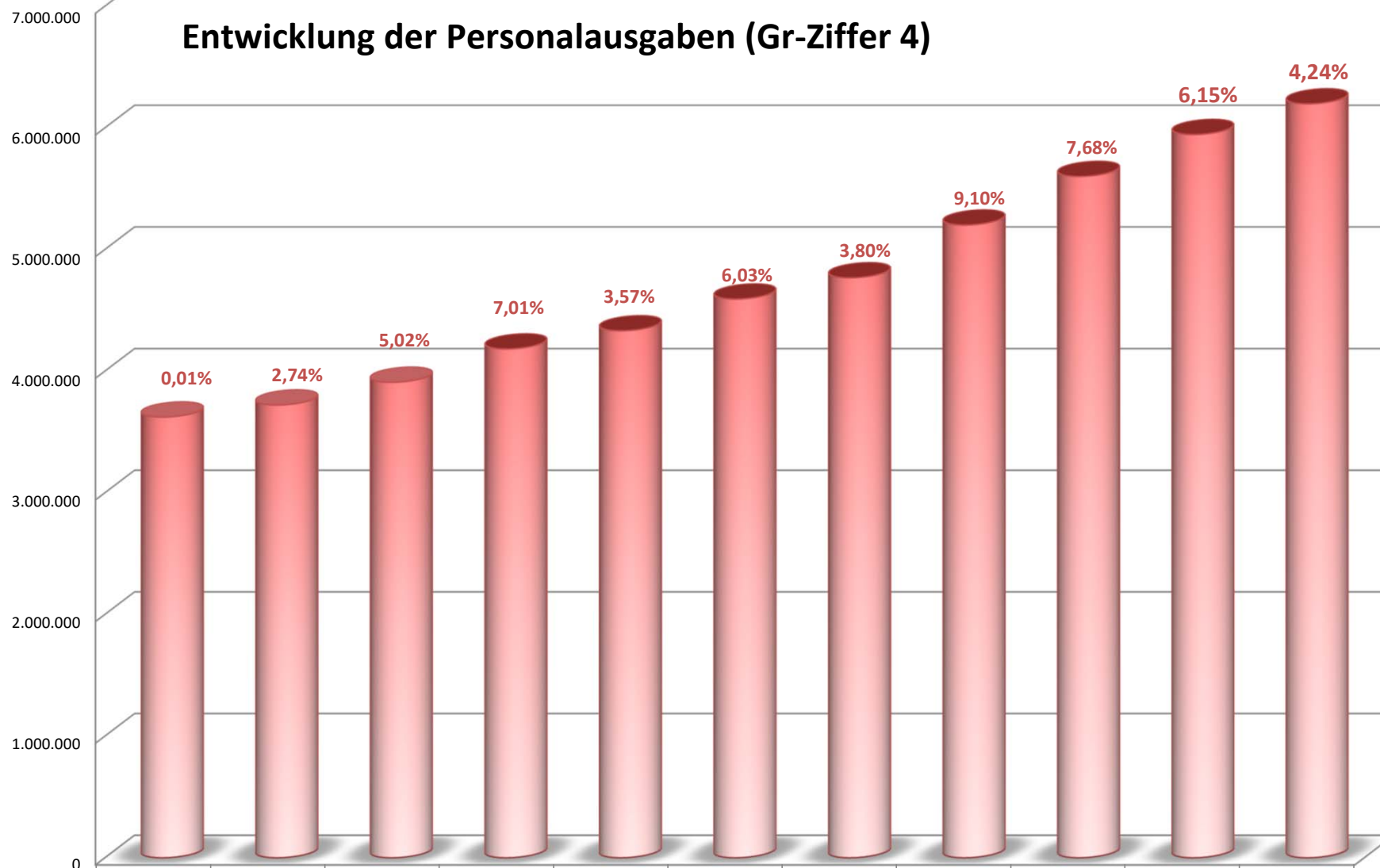
3) Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

4) Ansätze der Finanzplanung

5) soweit Mittel dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden (konsumtive Verwendung)

6) im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt

Entwicklung der Personalausgaben (Gr-Ziffer 4)



■ Empfehlung lt. HH-Erlass				2,50%	2,50%	1,50%	2,50%	1,50%	2,30%	1,50%	1,50%
Veränderung	0,01%	2,74%	5,02%	7,01%	3,57%	6,03%	3,80%	9,10%	7,68%	6,15%	4,24%
■ Betrag	3.621.013,94	3.720.117,26	3.906.915,22	4.180.985,10	4.330.348,49	4.591.379,21	4.765.857,42	5.199.735,62	5.599.251,94	5.943.755,84	6.195.800,00

**Berechnung der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2021
bei Änderung der Realsteuerhebesätze**

(Anhebung der aktuellen Hebesätze um je 5%-Punkte bis zur Höhe der Mindesthebesätze)

Steuerart	Messbetrag	Hebesatz	Steuerauf- kommen	Mehrauf- kommen (brutto)	Mehrauf- kommen (netto)
Grundsteuer A	3.030	380%	11.514		
		380%	11.514	0	0
Grundsteuer B	575.000	400%	2.300.000		
		405%	2.328.750	28.750	28.750
		410%	2.357.500	57.500	57.500
		415%	2.386.250	86.250	86.250
		420%	2.415.000	115.000	115.000
		425%	2.443.750	143.750	143.750
Gewerbsteuer	1.351.600	370%	5.000.920		*
		375%	5.068.500	67.580	61.273
		380%	5.136.080	135.160	122.711

*Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2021 35,0 %.